

MITTEILUNG PERIODISCHE MWST.-ABRECHNUNGEN

ANWEISUNGEN ZUM AUSFÜLLEN

Die in den Anweisungen zum Mitteilungsvordruck der Daten der periodischen MwSt.-Abrechnungen erwähnten Gesetzesartikel (nachfolgend „Mitteilung“) beziehen sich auf das D.P.R. Nr. 633 vom 26. Oktober 1972 und nachfolgende Änderungen, falls nicht anders angegeben.

VORBEMERKUNG

Die Verpflichtung zur Einreichung der Mitteilung wurde für passive MwSt.-Subjekte in Anwendung der im Art. 21-bis des Gesetzesdekrets Nr. 78 vom 31. Mai 2010 Bestimmungen, mit Änderungen in den Gesetzesstand erhoben durch das Gesetz Nr. 122 vom 30. Juli 2010 eingerichtet und durch den Art. 4, Abs. 2 des G.D. Nr. 193 vom 22. Oktober 2016, mit Änderungen in den Gesetzesstand erhoben durch das Gesetz Nr. 225 vom 1. Dezember 2010, eingeführt.

Im vorliegenden Vordruck muss der Steuerzahler eine Zusammenfassung der Buchführungsdaten der periodischen Abrechnungen angeben, die im Sinne des Art. 1, Abs. 1 und 1-bis des D.P.R. Nr. 100 vom 23. März 1998 sowie der Art. 73, erster Absatz, Buchstabe e), und 74, vierter Absatz, ausgeführt wurden.

Die Mitteilung ist auch im Fall einer Abrechnung mit Guthabenüberschuss einzureichen.

Von der Einreichung der Mitteilung sind passive Subjekte ausgenommen, die nicht zur Einreichung der jährlichen MwSt.-Erklärung oder zur Durchführung der periodischen Abrechnungen verpflichtet sind, vorausgesetzt, die Bedingungen für die Befreiung von der Verpflichtung im Lauf des Jahres bestehen.

Im Fall einer getrennten Festsetzung der Steuer bei einem Vorliegen von mehreren Tätigkeiten reichen die passiven Subjekte eine einzige zusammenfassende Mitteilung für jeden Zeitraum ein.

Eine unterlassene, unvollständige oder nicht wahrheitsgemäße Mitteilung der Daten der periodischen Abrechnungen wird mit einer Verwaltungsstrafe zwischen 500 und 2000 Euro bestraft. Die Strafe wird halbiert, wenn die Übermittlung binnen 15 Tagen nach Ablauf der Frist erfolgt, oder wenn innerhalb derselben Frist eine korrekte Übermittlung der Daten erfolgt (Art. 11, Abs. 2-ter des Gesetzesdekrets Nr. 471 vom 18. Dezember 1997).

STRUKTUR DES VORDRUCKS

Der Vordruck besteht aus:

- Titelseite, bestehend aus zwei Seiten;
- Vordruck, bestehend aus der Übersicht VP.

VERFÜGBARKEIT DES VORDRUCKS

Der Mitteilungsvordruck sowie die jeweiligen Anweisungen können kostenlos im elektronischen Format auf der Internetseite der Agentur der Einnahmen www.agenziaentrate.gov.it oder auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen www.finanze.gov.it heruntergeladen werden.

MODALITÄTEN UND EINREICHUNGSFRISTEN

Der Mitteilungsvordruck ist ausschließlich auf telematischem Weg, direkt vom Steuerzahler oder durch zugelassene Vermittler gemäß Art. 3, Abs. 2-bis und 3 des D.P.R. Nr. 322 vom 22. Juli 1998 einzureichen.

Der Vordruck muss spätestens am letzten Tag des zweiten Monats nach Quartalsende eingereicht werden. Die Mitteilung zum zweiten Quartal wird bis zum 16. September und jene zum letzten Quartal wird spätestens am letzten Tag des Februars eingereicht.

Wenn der Termin für die Einreichung der Mitteilung auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt, wird er auf den nachfolgenden Werktag verschoben.

Wenn innerhalb der Einreichungsfrist Mitteilungen zum gleichen Zeitraum eingereicht werden, ersetzt die letzte Mitteilung die vorangegangenen.

TELEMATISCHE EINREICHUNG

Zu den Modalitäten zur Zulassung zur direkten telematischen Einreichung und der Einreichung durch zugelassene Vermittler wird auf die jeweiligen Anweisungen verwiesen, die im entsprechenden Bereich der Internetseite der Agentur Einnahmen enthalten sind.

MITTEILUNG DER ERFOLGTEN TELEMATISCHEN EINREICHUNG

Der Beleg der erfolgten telematischen Übermittlung der Daten der Mitteilung ist über den entsprechenden Bereich im sicheren Bereich der Internetseite der Agentur der Einnahmen sowie im Bereich „Konsultation“ des sicheren Bereichs der Webschnittstelle „Rechnungen und Zahlungen“ erhältlich.

In Bezug auf die Prüfung der fristgerechten Einreichung der telematisch übermittelten Mitteilungen gelten solche als fristgerecht eingereicht, die zwar innerhalb der vorgeschriebenen Fristen übermittelt, aber vom telematischen Dienst abgelehnt wurden, unter der Voraussetzung, dass sie nach dem Datum in der Mitteilung der Agentur der Einnahmen über den Grund

der Ablehnung innerhalb der darauffolgenden fünf Arbeitstage erneut übermittelt werden (vgl. Rundschreiben des Ministeriums für Finanzen - Abteilung für Einnahmen - Nr. 195 vom 24.09.1999).

SONDERFÄLLE DER EINREICHUNG

STEUERZAHLER MIT QUARTALSABRECHNUNG

Steuerzahler, die im Sinne des Art. 7 des D.P.R. Nr. 542 vom 14. Oktober 1999 Quartalsabrechnungen durchführen, müssen die Mitteilung auch für das vierte Kalenderquartal einreichen, ohne eventuelle Vorgänge einer Berichtigung oder eines Ausgleichs zu berücksichtigen, die bei der Jahreserklärung durchzuführen sind (beispielsweise endgültige Berechnung des Pro-rata-Satzes).

Dennoch muss die Zahlung der geschuldeten Mehrwertsteuer für dieses Quartal mit Zinsen von 1 % beim Jahresausgleich innerhalb der ordentlichen für die Jahreserklärung vorgesehenen Frist vorgenommen werden. Daher dürfen diese Steuerzahler in der Mitteilung zum vierten Quartal die Zeilen VP11, VP12 und VP14 nicht ausfüllen.

Diese Zeilen müssen hingegen mit Ausnahme der Zeile VP12 von Zulieferern ausgefüllt werden, die die Quartalsabrechnung gemäß Art. 7 des D.P.R. Nr. 542 vom 14. Oktober 1999 ausführen, und die die Bestimmungen zu den Steuererleichterungen gemäß Art. 74, Abs. 5 in Anspruch nehmen. Insbesondere müssen diese letzteren Subjekte in Zeile VP11 die speziellen Steuerguthaben angeben, die eventuell zur Verminderung des im Zusammenhang mit den Zulieferervorgängen Zahlungsbetrags verwendet wurden. In diesem Fall muss in Zeile VP14, Spalte 1 der eventuell bis zum 16. Februar Zahlungsbetrag angegeben werden.

Schließlich müssen die Steuerzahler gemäß Art. 74, Abs. 4 die für das vierte Quartal geschuldete Mehrwertsteuer innerhalb der ordentlichen Frist (16. Februar) zahlen. Folglich müssen Steuerzahler, die sowohl im Sinne des Art. 7 des D.P.R. Nr. 542 vom 14. Oktober 1999 als auch im Sinne des Artikels 74, Abs. 4 Quartalsabrechnungen ausführen, zwei getrennte Vordrucke der Übersicht VP zum vierten Quartal ausfüllen.

STEUERZAHLER MIT GETRENNTER BUCHFÜHRUNG

Steuerzahler, die mehrere Geschäftstätigkeiten ausgeübt haben, für die sie aufgrund der gesetzlichen Verpflichtungen oder nach Wahl eine getrennte Buchführung im Sinne des Art. 36 ausgeführt haben, müssen einen einzigen Vordruck der Übersicht VP ausfüllen, in der alle mit der getrennten Buchführung verwalteten Tätigkeiten für das jeweilige Monat oder Quartal zusammengefasst werden.

Wenn für eine der genannten Tätigkeiten die Befreiung von der Verpflichtung zur jährlichen Mehrwertsteuererklärung und folglich der vorliegenden Mitteilung vorgesehen ist, dürfen die Daten dieser letzten Aktivität nicht in der Mitteilung enthalten sein, die in Bezug auf die anderen Tätigkeiten einzureichen ist, für die die Erklärungsverpflichtung vorgesehen ist.

A) Steuerzahler mit der gleichen Periodizität (monatlich oder vierteljährlich)

Diese Steuerzahler müssen die Mitteilung einreichen und im Vordruck zu jedem Zeitraum (Monat oder Quartal) alle Aktivitäten zusammenfassen, für die das Subjekt zum Unterhalt einer getrennten Buchführung verpflichtet ist.

B) Steuerzahler mit unterschiedlicher Periodizität (sowohl monatlich als auch vierteljährlich)

Der Steuerzahler, der für die verschiedenen ausgeübten Tätigkeiten sowohl monatliche als auch vierteljährliche periodische Abrechnungen durchführt, muss im Allgemeinen die Mitteilung mit getrennten Vordrucken (monatlich und vierteljährlich) in Bezug auf die jeweiligen Abrechnungen einreichen.

Im besonderen Fall einer vorgezogenen periodischen Quartalsabrechnung zu Steuerausgleichszwecken zum gleichen Zeitpunkt mit jener für das dritte Monat eines jeden Kalenderquartals (März, Juni, September und Dezember, nur für Steuerzahler gemäß Art. 74, Abs. 4) muss die zusammenfassende Mitteilung eingereicht werden, wobei in einem einzigen Vordruck die periodische Abrechnung zum dritten Monat und jene zum Quartal in Bezug auf alle ausgeübten Tätigkeiten aufgeführt werden muss, unter Angabe beider Zeiträume in den entsprechenden Kästchen (Beispiel: gemeinsame Abrechnung für den Monat März - 1. Quartal: Den Wert „03“ im Kästchen „Monat“ und „1“ im Kästchen „Quartal“ in der Zeile VP1 angeben).

Das beschriebene Verfahren für das Ausfüllen betrifft auch die von einer beherrschenden Körperschaft oder Gesellschaft eingereichte Mitteilung, die Daten der periodischen MwSt.-Abrechnung für die gesamte Unternehmensgruppe enthält, deren Teile sowohl die Körperschaften oder Gesellschaften sind, die zur monatlichen Abrechnung verpflichtet sind, als auch die Körperschaften oder Gesellschaften, die zur Quartalsabrechnung verpflichtet sind.

ÜBERTRAGUNG DES MWST.-GUTHABENS IM LAUF DES JAHRES

Die Subjekte, die sowohl monatliche als auch vierteljährliche Abrechnungen durchführen, müssen im Fall eines MwSt.-Guthabens, das zur Absetzung von einem Zeitraum auf den nächsten übertragen wird, die nachfolgend angegebene Abfolge einhalten (im folgenden Beispiel nur für das erste Jahresquartal angegeben):

- 1) Guthaben, hervorgehend aus dem Vordruck zum Monat Januar (aus Zeile VP14, Spalte 2): zur Absetzung zu übertragen in den Vordruck zum Monat Februar (in Zeile VP8);
- 2) Guthaben, hervorgehend aus dem Vordruck zum Monat Februar: zur Absetzung zu übertragen in den Vordruck zum Monat März;
- 3) Guthaben, hervorgehend aus dem Vordruck zum Monat März: zur Absetzung zu übertragen in den Vordruck zum 1. Quartal;
- 4) Guthaben, hervorgehend aus dem Vordruck zum ersten Quartal: zur Absetzung zu übertragen in den Vordruck zum Monat April (in der nachfolgenden Mitteilung auszufüllen);

Dieselbe Sequenz gilt auch in Bezug auf die nachfolgenden Monate und Quartale des Jahres.

Im schon besprochenen Fall einer vorgezogenen periodischen Quartalsabrechnung zum selben Zeitraum wie jene des drit-

ten Monats eines jeden Kalenderquartals müssen zum Zweck der Bestimmung des zu übertragenden MwSt.-Guthabens im Lauf des Jahres die in den Punkten 3-4 der oben dargelegten Abfolge angegebenen Guthaben berücksichtigt werden. Das Guthaben, das aus der Zeile VP14 des Vordrucks März/1. Quartal hervorgeht, muss danach in die Zeile VP8 des Vordrucks zum Monat April übertragen werden (in der nachfolgenden Mitteilung auszufüllen).

STEUERZAHLER MIT BUCHFÜHRUNG BEI DRITTEN

Steuerzahler, die ihre Buchführung Dritten anvertraut haben, können die monatlichen MwSt.-Abrechnungen in Bezug auf die Vorgänge ausführen, die im zweiten Vormonat durchgeführt worden.

Daher müssen diese Steuerzahler beispielsweise im Fall einer Abrechnung zum Monat Mai (durchzuführen bis zum 16. Juni) Folgendes angeben:

- für den Zeitraum den Wert „05“ im Kästchen Monat;
- in Zeile VP2 den Betrag der im April ausgeführten aktiven (registrierten oder registrierungspflichtigen) Vorgänge;
- in Zeile VP3 den Betrag der im April registrierten Einkäufe.

KONKURSVERWALTER ODER LIQUIDATIONSKOMMISSARE

Der Konkursverwalter und der Liquidationskommissar müssen (im Fall einer verwaltungsbehördlichen Zwangsliquidation) die Mitteilung nur einreichen, wenn sie im Bezugszeitraum (Monat oder Quartal) steuerpflichtige Vorgänge registriert haben, für die sie zur Ausführung der periodischen Abrechnungen im Sinne des Artikels 74 bis, zweiter Absatz verpflichtet sind. Daher ist die Mitteilung nur für die Zeiträume einzureichen, für die die entsprechenden periodischen Abrechnungen vorgenommen wurden.

KOMMUNIKATION DER KÖRPERSCHAFTEN ODER GESELLSCHAFTEN, DIE AM MWST.-ABRECHNUNGSVERFAHREN DER UNTERNEHMENSGRUPPE TEILNEHMEN

Die beherrschende Körperschaft oder Handelsgesellschaft und die beherrschten Körperschaften oder Handelsgesellschaften, die während des Jahreszeitraums, auf den sich die Mitteilung bezieht, an der periodischen Gruppen-MwSt.-Abrechnung im Sinne des letzten Absatzes des Art. 73 teilnehmen, müssen die eigenen Mitteilungen einzeln einreichen und im Feld „MwSt.-Nummer des Mutterunternehmens (Gruppen-MwSt.-Abrechnungen)“ im Abschnitt „Allgemeine Daten“ der Titelseite die MwSt.-Nummer des Mutterunternehmens eintragen und die im Bezugszeitraum übertragenen Schuld- oder Guthabenbeträge jeweils in Spalte 1 oder Spalte 2 der Zeile VP14 angeben. Die Zeilen VP7, VP8, VP9 und VP13 sind hingegen nicht auszufüllen.

Diese Ausfüllungsmodalitäten gelten für den Zeitraum, in dem die erklärende Körperschaft oder Gesellschaft am Verfahren der Gruppen-MwSt.-Abrechnung teilnimmt; für die Zeiträume, die auf den Ausstieg aus diesem Abrechnungsverfahren folgen, muss die Mitteilung auf analoge Weise zu den ordentlichen Steuerzahlern ausgeführt werden. Außerdem ist das Feld „MwSt.-Nummer des Mutterunternehmens (Gruppen-MwSt.-Abrechnung)“ nicht auszufüllen, wenn die Körperschaft oder die Gesellschaft nicht während des gesamten Zeitraums, auf den sich die Mitteilung bezieht, an der Gruppen-MwSt.-Abrechnung teilgenommen hat. Beispielsweise muss im Fall einer Gesellschaft mit Quartalsabrechnung, die im Mai aus der Gruppen-MwSt.-Abrechnung austritt, in der Mitteilung zum zweiten Quartal im Feld „Letzter Monat“ der Titelseite der Wert „03“ eingetragen werden und das Feld „MwSt.-Nummer des Mutterunternehmens (Gruppen-MwSt.-Abrechnung)“ ist nicht auszufüllen. In den nachfolgenden Mitteilungen ist das Feld „Letzter Monat“ nicht auszufüllen.

PERIODISCHE MITTEILUNG FÜR DIE GRUPPE

Zusätzlich zur eigenen Mitteilung muss die beherrschende Körperschaft oder Handelsgesellschaft auch eine periodische Mitteilung einreichen und dabei das Kästchen „Gruppenabrechnung“ auf der Titelseite ankreuzen, ohne das Feld „MwSt.-Nummer des Mutterunternehmens (Gruppen-MwSt.-Abrechnung)“ auszufüllen. In dieser Mitteilung, die die Daten der periodischen MwSt.-Abrechnung für die gesamte Unternehmensgruppe enthält, sind die Kästchen „Zulieferungen“ und „Außergewöhnliche Ereignisse“ in Zeile VP1 nicht auszufüllen, ebenso werden auch die Zeilen VP2, VP3, VP10, VP11 und VP12 der Übersicht VP nicht ausgefüllt.

In diesem Fall muss die beherrschende Körperschaft oder Gesellschaft Folgendes angeben:

- in Zeile VP4 den Gesamtbetrag der MwSt.-Schulden, die im Zeitraum von allen Subjekten übertragen wurden, die an der Gruppen-MwSt.-Abrechnung teilnehmen, einschließlich der eventuellen Zinsen, die von den Subjekten mit Quartalsabrechnung übertragen wurden (Zeile VP4, Spalte 1);
- in Zeile VP5 den Gesamtbetrag der MwSt.-Guthaben, die im Zeitraum von allen Subjekten übertragen wurden, die an der Gruppen-MwSt.-Abrechnung teilnehmen (Zeile VP4, Spalte 2);

Es wird festgehalten, dass im besonderen Fall, dass die beherrschten Körperschaften oder Gesellschaften nach dem 27. Dezember (endgültige Frist für die Zahlung der MwSt.-Vorauszahlung) aus der Gruppe ausgeschieden sind, zum Beispiel infolge einer Eingliederung einer beherrschten Gesellschaft in eine Gesellschaft außerhalb der Unternehmensgruppe, muss in der Mitteilung zur letzten Abrechnung des Jahres, die die beherrschende Körperschaft oder Gesellschaft für die Unternehmensgruppe einreichen müssen, die Zeile VP13 ohne den Anteil der Vorauszahlung ausgefüllt werden, die für die aus der Gruppe ausgetretene beherrschte Gesellschaft geschuldet wird, und im Feld „Letzter Monat“ im Abschnitt „Allgemeine Daten“ der Titelseite muss der Code 99 angegeben werden.

Was die Mitteilung zum 4. Quartal betrifft, darf das Mutterunternehmen nicht die Daten zu den Salden (negativ oder positiv) zu den Körperschaften oder Gesellschaften mit Quartalsabrechnung im Sinne des Art. 7 des D.P.R. Nr. 542 vom 14. Oktober 1999 eintragen, da diese in die Jahreserklärung einfließen.

STEUERZAHLER MIT SPEZIELLEN OPERATIONEN ODER ANDEREN WESENTLICHEN VERÄNDERUNGEN DES SUBJEKTS (FUSIONEN, AUFSPALTUNGEN, FIRMENABTRETUNGEN,

ÜBERTRAGUNGEN ETC.)

Außergewöhnlicher Geschäftsvorgang oder Umwandlung während des Quartals, auf das sich die Mitteilung bezieht

- 1) Falls das Subjekt, das diese Vorgänge verursacht hat (übernommene oder abgespaltene Gesellschaft, übertragendes, abgetretenes oder schenkendes Subjekt) aufgrund eines außergewöhnlichen Geschäftsvorgangs oder einer Umwandlung erloschen ist, muss das Subjekt, das Rechtsnachfolger ist (übernehmende oder begünstigte Gesellschaft, nutznießendes Subjekt einer Übertragung, Abtretung oder Schenkung) zwei getrennte Mitteilungen einreichen:
 - die erste enthält die Daten der vom Subjekt selbst im Quartal ausgeführten Abrechnungen, auf das sich die Mitteilung bezieht;
 - die zweite enthält die Daten der Abrechnungen, die vom verursachenden Subjekt durchgeführt wurden, anteilmäßig zum Quartal, auf das sich die Mitteilung bezieht und bis zur letzten vor dem außergewöhnlichen Geschäftsvorgang oder der Umwandlung ausgeführten Abrechnung. In dieser Mitteilung müssen im Teil, der dem Steuerzahler vorbehalten ist, die Daten zum übernommenen, abgespaltenen, übertragenden etc. Subjekt angegeben werden, während im Feld, das dem Erklärenden vorbehalten ist, die Daten des Subjekts anzugeben sind, das aus der Umwandlung hervorgegangen ist, wobei der Wert 9 im Kästchen zum Code des bekleideten Amtes anzugeben ist.
- 2) Im Fall hingegen, in dem das verursachende Subjekt nicht aufgrund des außergewöhnlichen Geschäftsvorganges oder der Umwandlung erloschen ist, muss die Mitteilung von folgenden Subjekten eingereicht werden:
 - vom verursachenden Subjekt, wenn der außergewöhnliche Geschäftsvorgang oder die Umwandlung die Abtretung der MwSt.-Schuld oder des MwSt.-Guthabens zur Folge hatte, muss dieses Subjekt daher zwei getrennte Mitteilungen entsprechend den im Punkt 1) angegebene Modalitäten einreichen. Folglich darf das verursachende Subjekt nicht die Mitteilung zur Aktivität einreichen, die Gegenstand des außergewöhnlichen Geschäftsvorgangs war;
 - von jedem der Subjekte, die in den Geschäftsvorgang einbezogen waren, wenn der außergewöhnliche Geschäftsvorgang oder die Umwandlung nicht zur Abtretung der MwSt.-Schuld oder Guthabens im Zusammenhang mit den von jedem im Quartal ausgeführten Geschäftsvorgängen geführt hat, auf das sich die Mitteilung bezieht.

Außergewöhnlicher Geschäftsvorgang oder Umwandlung im Zeitraum zwischen dem 1. Tag des auf das Quartal folgenden Monats und dem Datum der Einreichung der Mitteilung

In diesem Fall muss die Mitteilung zu den Geschäftsvorgängen, die vom verursachenden Subjekt während des Verlaufs des gesamten vorangegangenen Quartals durchgeführt werden, immer vom verursachenden Subjekt eingereicht werden, wenn das verursachende Subjekt aufgrund des außergewöhnlichen Geschäftsvorgangs erloschen ist, wobei die in Punkt 1) angegebene Modalitäten zu befolgen sind, immer unter der Voraussetzung, dass die Verpflichtung nicht schon direkt von diesem letzteren Subjekt vor dem außergewöhnlichen Geschäftsvorgang oder der Umwandlung erfüllt wurde.

Wenn hingegen der außergewöhnliche Geschäftsvorgang nicht das Erlöschen des verursachenden Subjekts zur Folge hatte, erfüllt jedes am Geschäftsvorgang teilhabende Subjekt selbstständig die Verpflichtung zu den im gesamten Quartal ausgeführten Abrechnungen, auf das sich die Mitteilung bezieht und die eventuell vorgenommene Übertragung der MwSt.-Schuld oder des Guthabens infolge des außergewöhnlichen Geschäftsvorgangs wird erst mit der Mitteilung relevant, die im nachfolgenden Zeitraum entsprechend den in Punkt 2) angegebene Modalitäten einzureichen ist.

NICHT ANSÄSSIGE SUBJEKTE

Steuervertreter

Die Steuervertreter von nicht ansässigen Subjekten, die im Sinne des Artikels 17, dritter Absatz, ernannt wurden, sind zur Einreichung der Mitteilung mit Angabe der Daten der im Quartal ausgeführten Abrechnungen verpflichtet, auf das sie sich bezieht, wobei im Feld Erklärender der Code des bekleideten Amtes 6 anzugeben ist.

Direkt identifizierte nicht wohnhafte Subjekte

Nicht wohnhafte Subjekte, die direkt in Italien im Sinne des Art. 35-ter identifiziert sind, sind zur Einreichung der Mitteilung in Bezug zu den von Ihnen im Quartal ausgeführten Geschäftsvorgängen verpflichtet.

Subjekte, die während des Quartals durch Steuervertreter oder mit direkter Identifikation tätig waren

In allen Fällen, in denen ein nicht wohnhaftes Subjekt im selben Quartal, jedoch offensichtlich in davon unterschiedlichen Zeiträumen mehrwertsteuerrelevante Geschäftsvorgänge in Italien sowohl durch Steuervertreter als auch mit direkter Identifikation ausgeführt haben, ist eine einzige Mitteilung durch das Subjekt (Steuervertreter oder nicht wohnhaftes direkt identifiziertes Subjekt) einzureichen, das zum Datum der Einreichung der Mitteilung tätig war.

Stabile Niederlassung

Im Fall einer stabilen Niederlassung eines nicht wohnhaften Subjekts in Italien muss eine Mitteilung in Bezug auf die Daten der im Quartal ausgeführten Geschäftsvorgänge eingereicht werden, die dieser zugeschrieben werden können. In diesem Fall muss im Feld Erklärender der Code des bekleideten Amtes 1 angegeben werden.

TITELSEITE

ALLGEMEINE DATEN

Steuerjahr

Das Kalenderjahr angeben, auf das sich die Mitteilung bezieht.

MwSt.-Nummer

Die MwSt.-Nummer des Steuerpflichtigen angeben..

MwSt.-Nummer des Mutterunternehmens (Gruppen-MwSt.-Abrechnung)

Wenn die Mitteilung von einer Körperschaft oder einer Handelsgesellschaft eingereicht wird, die im Quartal das Verfahren der Gruppen-MwSt.-Abrechnung gemäß dem letzten Absatz von Art. 73 in Anspruch genommen hat, ist die MwSt.-Nummer der beherrschenden Körperschaft oder Gesellschaft anzugeben (auch in der Mitteilung, die von diesem letzteren Subjekt für die eigene individuelle Position eingereicht wurde).

Das Feld ist auch auszuführen, wenn die Körperschaft oder die Gesellschaft mit periodischen Monatsabrechnungen im zweiten oder dritten Monat des Quartals aus der Gruppen-MwSt.-Abrechnung ausgeschieden ist.

Letzter Monat

Sollten die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Gruppen-MwSt.-Abrechnung nicht mehr vorliegen, ist das letzte Monat der Kontrolle anzugeben (Beispiel „02“ für Februar). Es wird daran erinnert, dass der eingetretene Verlust der Anforderungen zur Inanspruchnahme der Gruppenabrechnung ab der periodischen Abrechnung für den Monat oder das Quartal wirksam wird, in dem der Verlust eingetreten ist (zum Beispiel: die Gesellschaft, die monatliche Abrechnungen vornimmt und gegenüber der die Kontrolle im Monat Mai nicht mehr besteht, muss die Nummer „04“ angeben, da die Kontrolle bis zum Monat April ausgeübt wurde; falls die Gesellschaft vierteljährliche Abrechnungen vornimmt, muss sie die Nummer 03 angeben, da die Kontrolle mit dem ersten Quartal beendet wurde).

Für den besonderen Fall, dass während des Jahres eine beherrschende Körperschaft oder Gesellschaft in eine andere Gesellschaft, die nicht an der MwSt.-Gruppe teilnimmt, eingegliedert wird, und wenn die Gruppen-MwSt.-Abrechnung infolge der Eingliederung dieser Gesellschaft ausgesetzt werden sollte, ist sowohl in der Erklärung der eingegliederten beherrschenden Gesellschaft (die von der aufnehmenden Gesellschaft eingereicht wird) als auch in der Erklärung der beherrschten Körperschaft oder Gesellschaften die Nummer anzugeben, die dem Monat entspricht, der sich auf die letzte regelmäßige monatliche oder vierteljährliche Abrechnung der Gruppe bezieht (zum Beispiel: das Datum der Eingliederung der beherrschenden Gesellschaft ist der 15. Mai – als letzter Monat der Kontrolle ist anzugeben: „04“, wenn monatlich, „03“, wenn vierteljährlich); wenn hingegen das Verfahren während des gesamten Steuerjahres mit getrennter Buchführung im Verhältnis zu jener der aufnehmenden Gesellschaft erfolgt, muss „13“ in jeder Mitteilung der beherrschenden eingegliederten Körperschaft oder Gesellschaft angegeben werden, die von der aufnehmenden Gesellschaft eingereicht wird (vgl. Ministerieller Beschluss 363998 vom 26. Dezember 1986).

Wenn die beherrschte Körperschaft oder Gesellschaft nach Zahlung der Vorauszahlung aus der Gruppe ausgetreten ist, muss im Feld „Letzter Monat“ der Code 99 angegeben werden. Der Anteil der Vorauszahlung, die das Mutterunternehmen dem Tochterunternehmen gutgeschrieben hat, ist in der Zeile VP13 der Mitteilung letzter Subjekt anzugeben. In Bezug auf diesen Fall wird für das Ausfüllen der vom Mutterunternehmen eingereichten Erklärung für die Gruppe auf die Anweisungen Absatz „periodische Mitteilung für die Gruppe“ verwiesen.

Gruppenabrechnung

Das Kästchen ankreuzen, wenn sich Mitteilung auf die Gruppen-MwSt.-Abrechnung bezieht.

Erklärender

Das vorliegende Feld muss nur dann ausgefüllt werden, wenn der Erklärende (der Unterzeichner der Erklärung) ein anderes Subjekt als der Steuerzahler ist, auf den sich die Mitteilung bezieht.

Steueridentifikationsnummer

Die Steueridentifikationsnummer der erklärenden natürlichen Person angeben, die die Mitteilung unterzeichnet.

Code des bekleideten Amts

Den Code des bekleideten Amts des Erklärenden angeben, der aus der Tabelle in den Anweisungen der MwSt.-Jahreserklärung entnommen werden kann.

Steuernummer des erklärenden Unternehmens

Falls der Erklärende eine Gesellschaft ist, die die Mitteilung im Namen eines anderen Steuerzahlers einreicht, muss auch das vorliegende Feld ausgefüllt werden, wobei in diesem Fall im vorgesehenen Feld der Code des bekleideten Amts anzugeben ist, der der Beziehung zwischen der erklärenden Gesellschaft und dem Steuerzahler entspricht.

Unter diese Kategorie fallen zum Beispiel eine Gesellschaft, die im Sinne des Artikels 17, dritter Absatz als Steuervertreter eines nicht ansässigen Subjekts ernannt wurde, eine Gesellschaft, die den Code des bekleideten Amts 9 als begünstigte Gesellschaft (oder abgespaltene Gesellschaft) oder als aufnehmende Gesellschaft (oder eingegliederte Gesellschaft) angibt, eine Gesellschaft, die die Mitteilung in Eigenschaft als Vertreter des Steuerzahlers bei Verhandlungen einreicht.

Unterschrift

Die Unterschrift ist im vorgesehenen Feld in leserlicher Form durch den Steuerzahler oder durch seinen gesetzlichen Vertreter oder Vertreter bei Verhandlungen oder von einem der anderen in der Tabelle „Code des bekleideten Amts“ angegebenen erklärenden Subjekte einzutragen.

Verpflichtung zur telematischen Einreichung

Dieses Feld ist vom Beauftragten, der die Erklärung einreicht, auszufüllen und zu unterzeichnen, .

Im Kästchen „Verpflichtung zur Einreichung“ muss der Code „1“ angegeben werden, wenn die Erklärung vom Steuerzahler ausgefüllt wurde, bzw. Code „2“, wenn die Erklärung von demjenigen ausgefüllt wurde, der die Übermittlung vornimmt;

Der Beauftragte muss:

- Die eigene Steuernummer angeben;
- Das Datum (Tag, Monat und Jahr) der Übernahme der Verpflichtung zur Einreichung der Erklärung angeben;
- Unterschreiben.

ÜBERSICHT VP - PERIODISCHE MWST.-ABRECHNUNGEN

Vordruck

Für jede periodische Abrechnung muss ein getrennter Vordruck der vorliegenden Mitteilung ausgefüllt werden, wobei das Feld „Vordr. Nr.“ rechts oben in der Übersicht VP auszufüllen ist. Daher müssen die Steuerzahler, die:

- ausschließlich periodische monatliche Abrechnungen durchführen, einen Vordruck für jeden Monat des Quartals auszufüllen;
- ausschließlich periodische Quartalsabrechnungen durchführen, einen einzigen Vordruck für das Quartal ausfüllen;
- sowohl monatliche als auch Quartalsabrechnungen (im Fall von getrennter) durchführen, einen Vordruck für jeden Monat und einen Vordruck für das Quartal ausfüllen (im Sonderfall einer vorgezogenen periodischen Quartalsabrechnung zu Steuerausgleichszwecken zum gleichen Zeitpunkt mit jener für den dritten Monat eines jeden Kalenderquartals wird auf die Anweisungen zu Punkt B) des Absatzes „Steuerzahler mit getrennter Buchführung“ verwiesen).

Bezugszeitraum

Der Steuerzahler muss in den **Spalten 1 und 2** der **Zeile VP1** den Monat (Werte von 1 bis 12) oder das Quartal (Werte von 1 bis 4) angeben, auf das sich jeder Vordruck der Kommunikation bezieht.

Steuerzahler, die im Sinne des Art. 7 des D.P.R. vom 14. Oktober 1999, Nr. 542 Quartalsabrechnungen durchführen, müssen in Spalte 2 den Wert „5“ in Bezug auf das vierte Kalenderquartal angeben.

Im besonderen Fall einer vorgezogenen periodischen Quartalsabrechnung zu Steuerausgleichszwecken zum gleichen Zeitpunkt mit jener für den dritten Monat eines jeden Kalenderquartals sind die beiden genannten Spalten entsprechend den Angaben von Punkt B) des Absatzes „Steuerzahler mit getrennter Buchführung“ auszufüllen).

Zulieferungen

Das Kästchen ist nur anzukreuzen, wenn der Steuerzahler die von Art. 74, Abs. 5 (Zulieferungsverträge) vorgesehenen Steuererleichterungen in Anspruch genommen hat.

Außergewöhnliche Ereignisse

Dieses Kästchen ist den Subjekten vorbehalten, die im Besitz der Vorbedingungen sind und im Bezugszeitraum die MwSt.-Erleichterungen in Anspruch genommen haben, die von den besonderen Bestimmungen infolge von Naturkatastrophen oder anderen außergewöhnlichen Ereignissen vorgesehen sind. In diesem Fall ist anzugeben:

- der **Code 1** von Subjekten, die eine unternehmerische, gewerbliche, handwerkliche oder in jeden Fall wirtschaftliche Aktivität oder eine künstlerische oder freiberufliche Tätigkeit ausüben und sich geweigert haben, auf erpresserische Forderungen einzugehen und infolgedessen auf dem Staatsgebiet Schäden an beweglichen Gütern oder Immobilien infolge von strafrechtlichen Tatbeständen erleiden, die auch außerhalb einer Vereinigung zur Fortsetzung eines ungerechtfertigten Gewinns begangen werden. Für die Opfer von Schutzgelderpressungen hat der Artikel 20, Absatz 2, des Gesetzes vom 23. Februar 1999, Nr. 44 einen Aufschub von drei Jahren für die Frist der Steuerverpflichtungen vorgesehen, die in den Zeitraum von einem Jahr ab dem Datum des schädigenden Ereignisses fallen.
- der Code 9, für alle anderen außergewöhnlichen Ereignisse.

Abrechnung der Steuer

Die Beträge, die unter Berücksichtigung der im Sinne des Art. 26 ausgeführten Veränderungen einzutragen sind, müssen in Hundertstel Euro angegeben werden, wobei die zweite Dezimalstelle aufrunden ist, wenn die dritte Stelle gleich oder höher als 5 ist, und abzurunden, wenn sie kleiner als 5 ist.

Zeile VP2 - Gesamtbetrag der aktiven Geschäftsvorgänge

Den Gesamtbetrag der aktiven Geschäftsvorgänge (Verkauf von Gütern und Erbringung von Dienstleistungen) ohne Mehrwertsteuer angeben, die im Bezugszeitraum durchgeführt werden, einschließlich auch jener mit späterer Fälligkeit, im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer (versteuerbar, nicht versteuerbar, steuerbefreit etc.), die im Register der ausgestellten Rechnungen oder im Register der Zahlungen vermerkt oder in jedem Fall registrierungspflichtig sind, ausschließlich jene, die von Subjekten durchgeführt wurden, die die Aussetzung der Verpflichtungen gemäß Art. 36-bis in Anspruch genommen haben (es müssen jedoch die steuerbefreiten Vorgängen gemäß Nr. 11, 18 und 19 des Art. 10 angegeben werden, für die in jedem Fall die Verpflichtung zur Rechnungsstellung und Registrierung bestehen bleibt).

Es wird außerdem hervorgehoben, dass in der vorliegenden Zeile auch die Geschäftsvorgänge eingetragen werden müssen, die aufgrund eines Fehlens der territorialen Voraussetzungen gemäß Art. 7 bis 7-septies nicht mehrwertsteuerpflichtig sind, für die die Ausstellung der Rechnung auf der Grundlage der in Art. 21, Abs. 6-bis enthaltenen Bestimmungen obligatorisch ist.

In der Zeile muss auch die Bemessungsgrundlage für die Vorgänge angegeben werden, für die die Steuer auf der Grundlage von spezifischen Bestimmungen vom Käufer zu zahlen ist.

Zeile VP3 - Gesamtbetrag der passiven Geschäftsvorgänge

Den Gesamtbetrag der innerstaatlichen, EU-weiten Käufe und der Importe von Gütern und Dienstleistungen angeben, die sich aus den Rechnungen unter den Import-Zollscheinen ergeben, ohne Mehrwertsteuer angeben, die im Bezugszeitraum im Register der Einkäufe gemäß Art. 25 eingetragen sind, oder in anderen Registern, die von den Bestimmungen hinsi-

chtlich besonderer Steuersysteme vorgesehen sind.

In der Zeile sind außerdem die Einkäufe mit späterer Fälligkeit sowie jene mit nicht absetzbarer Mehrwertsteuer einzutragen. Es wird festgehalten, dass in der Zeile auch die nicht steuerpflichtigen EU-weiten Einkäufe gemäß Art. 42, Abs. 1 des Gesetzesdekrets Nr. 331 von 1993 (einschließlich jene, die ohne Zahlung der Steuer unter Verwendung der Obergrenze gemäß Art. 2, Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Februar 1997, Nr. 28 ausgeführt wurden) sowie jene gemäß Art. 40, Abs. 2 des selben Gesetzesdekrets (EU-Dreiecksvorgänge mit nationalem Geschäftspartner als Käufer-Verkäufer) einzutragen sind.

HINWEIS Die Steuer zu bestimmten Arten von Geschäftsvorgängen, für die diese auf der Grundlage von spezifischen Bestimmungen zum Teil vom Käufer (z. B. EU-weite Käufe gemäß Art. 17, Abs. 2, 5, 6 und 7) oder durch Subjekte, die in bestimmten Geschäftsbereichen arbeiten, für an sie ausgezahlte Provisionen (z. B. Art. 74, erste Absatz, Buchst. E), Art. 74-ter, Abs. 8) zu zahlen ist, muss als fällige Mehrwertsteuer in der **Zeile VP4** und als abgezogene Mehrwertsteuer in der **Zeile VP5** eingetragen werden.

Dieser Ausfüllungsmodus gilt auch in Bezug auf Importe von Goldmaterial, Halbfertigprodukten aus Gold und Importe von reinem Silber, für die die Steuer nicht beim Zoll, sondern durch gleichzeitige Eintragung des Zollscheins in die Register entsprechend den Art. 23 (oder 24) und dem Art. 25 bezahlt wird.

Zeile VP4 - Fällige Mehrwertsteuer

Die Höhe der geschuldeten Mehrwertsteuer zu den im Referenzzeitraum durchgeführten Geschäftsvorgängen angeben, für die die Fälligkeit eingetreten ist, oder zu den vorher durchgeführten Geschäftsvorgängen, für die die Steuer im selben Zeitraum fällig wurde, die im Register der ausgestellten Rechnungen oder der Zahlungen eingetragen sind oder in jedem Fall registrierungspflichtig sind.

Zeile VP5 - Abgesetzte Mehrwertsteuer

Die Höhe der Mehrwertsteuer in Bezug auf die registrierten Käufe angeben, für die das Recht auf Absetzung für den Referenzzeitraum ausgeübt wird. In der Zeile ist außerdem die Steuer auf die von Subjekten, die sich des Mehrwertsteuersystems mit Kassenbuchführung gemäß Art. 32-bis des Gesetzesdekrets Nr. 83 von 2012 bedienen, ausgeführten Käufe anzugeben, die in vorangegangenen Zeiträumen registriert wurden, und für die das Anrecht auf Absetzung vorliegt.

Die entsprechende Steuerbemessungsgrundlage ist jedoch in der Zeile VP3 nicht anzugeben, da sie schon in der Mitteilung des Registrierungszeitraums der Käufe angegeben ist.

Steuerzahler, die besondere Systeme der Steuerfestsetzung anwenden

Steuerzahler, die aufgrund der gesetzlichen Verpflichtungen oder nach Wahl spezielle Kriterien zur Festsetzung der geschuldeten oder absetzbaren Steuer anwenden (zum Beispiel Sondersystem für Landwirtschaft, Agriturismo etc.) müssen in der Zeile VP4 (fällige MwSt.) und in der Zeile VP5 (abgezogene MwSt.) die Steuer angeben, die sich aus der Anwendung des jeweiligen Sondersystems ergibt. Falls das angewandte Sondersystem die Absetzung der Steuer vorsieht (beispielsweise das System der Gebrauchsgüter), darf die Zeile VP5 nicht hinsichtlich der Geschäftsvorgänge ausgeführt werden, auf die dieses System angewandt wird.

Zeile VP6 - Geschuldete Mehrwertsteuer oder MwSt.-Guthaben

In **Spalte 1** die Höhe der Differenz zwischen den Zeilen VP4 und VP5 angeben, falls diese Differenz positiv ist. Andernfalls ist in **Spalte 2** der absolute Wert der genannten Differenz einzutragen.

Zeile VP7 Guthaben der Vorperiode nicht über 25,82 Euro

Den eventuell geschuldeten Betrag eintragen, der im vorherigen Zeitraum nicht bezahlt wurde, da er unter 25,82 Euro lag.

Zeile VP8 - Guthaben der Vorperiode

Die Höhe des für die Absetzung verwendeten MwSt.-Guthabens, das aus den vorhergehenden Abrechnungen desselben Kalenderjahrs hervorgeht (ohne Berücksichtigung der als Rückzahlung oder Ausgleich durch Einreichung des Vordrucks IVA TR beantragten Guthaben). Es wird darauf hingewiesen, dass die Zeile nicht von Subjekten auszufüllen ist, die an der Gruppen-MwSt.-Abrechnung gemäß Art. 73 für den Referenzzeitraum teilgenommen haben (VP1).

Zeile VP9 - Guthaben des Vorjahres

Die Höhe des im Sinne des G.v.D. Nr. 241/1997 ausgleichbaren MwSt.-Guthabens angeben, das als Absetzung bei der Abrechnung des Zeitraums verwendet wird, das aus der Jahreserklärung des Vorjahres hervorgeht, ohne den Anteil, der schon zur Absetzung der Abrechnungen der vorhergehenden Zeiträume desselben Kalenderjahrs verwendet wurde.

Im besonderen Fall, in dem der Steuerzahler aus der MwSt.-Buchhaltung (für Ausgleichszahlungen durch den Vordruck F24) einen Teil oder in den Gesamtbetrag des MwSt.-Guthabens „ausschließen“ möchte, das aus Erklärung des Vorjahres hervorgeht und schon in Zeile VP9 angegeben und doch nicht verwendet wurde, muss er die Zeile VP9 der vorliegenden Mitteilung ausfüllen und dabei den Betrag des auszuschließenden Guthabens mit einem negativen Vorzeichen eintragen. In der vorliegenden Zeile auch das Guthaben anzugeben, das als Rückerstattung in vorherigen Jahren beantragt wurde, für die das Amt das Anrecht auf Rückerstattung ausdrücklich verweigert hatte, in Höhe des verwendeten Anteils (nach einer Genehmigung des Amtes) bei der periodischen Abrechnung (siehe D.P.R. Nr. 443 vom 10. November 1997 und das Rundschreiben Nr. 134/E vom 28. Mai 1998).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zeile nicht von Subjekten auszufüllen ist, die an der Gruppen-MwSt.-Abrechnung gemäß Art. 73 für den Bezugszeitraum teilgenommen haben (VP1).

Zeile VP10 - Zahlungen für EU-Fahrzeuge

Den Gesamtbetrag der Zahlungen der geschuldeten Steuer für den ersten innerstaatlichen Verkauf von Fahrzeugen angeben, die zuvor in einem anderen EU-Land unter Verwendung der entsprechenden Abgabencodes gekauft wurden, die mit dem Beschluss Nr. 337 vom 21. November 2007 eingerichtet wurden.

Insbesondere müssen die Zahlungen zu den im Bezugszeitraum erfolgten Verkäufen (Zeile VP1) angegeben werden, auch wenn sie in vorangegangenen Zeiträumen ausgeführt wurden.

Zeile VP11 - Steuerguthaben

Die Höhe der jeweiligen Steuerguthaben angeben, die im Bezugszeitraum als Abzug der Zahlung verwendet wurden, außer jener, für die der Ausgleich direkt mit dem Vordruck F24 erfolgt.

Zeile VP12 - Für die Quartalsabrechnung geschuldete Zinsen

Den Betrag der geschuldeten Zinsen in Höhe von 1 % angeben, berechnet auf die im Sinne des Art. 7 des D.P.R. Nr. 542 vom 14. Oktober 1999 zu zahlenden Beträge im Bezug auf die Quartalsabrechnung angeben.

Diese Zeile darf nicht von den Quartals-Steuerzahlern entsprechend dem erwähnten Art. 7 für das 4. Quartal ausgefüllt werden (siehe Absatz „Steuerzahler mit Quartalsabrechnung“).

Zeile VP13 - Geschuldete Vorauszahlung

Die Höhe der geschuldeten Vorauszahlung angeben, auch wenn sie nicht tatsächlich gezahlt wurde. Die Zeile muss von den Steuerzahlern ausgefüllt werden, die zur Zahlung der Vorauszahlung in Sinne des Art. 6 des Gesetzes vom 29. Dezember 1999, Nr. 405 und nachfolgenden Änderungen verpflichtet sind. Wenn die Höhe der Vorauszahlung geringer als 103,29 Euro ist, ist die Zahlung nicht fällig und folglich ist in der Zeile kein Betrag einzutragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Fall einer kontrollierten Körperschaft oder Gesellschaft, die an der Gruppen-MwSt.-Abrechnung teilnimmt und nach dem 27. Dezember aus der Gruppe ausgeschieden ist (endgültige Frist für die Zahlung der MwSt.-Vorauszahlung) beispielsweise infolge einer Eingliederung in eine Gesellschaft außerhalb der Unternehmensgruppe ausgeschieden ist, in der vorliegenden Zeile der Mitteilung der aufnehmenden Gesellschaft zum Monat Dezember auch das Guthaben einzutragen ist, das sich aus dem Betrag der von der kontrollierenden Körperschaft oder Gesellschaft geschuldeten Vorauszahlung oder der eingegliederten kontrollierten Körperschaft oder Gesellschaft ergibt.

Zeile VP14 - Zu zahlende Mehrwertsteuer oder MwSt.-Guthaben

In **Spalte 1** die Höhe der zu zahlenden oder an die kontrollierende Körperschaft oder Gesellschaft zu übertragende Mehrwertsteuer angeben, wenn die Körperschaft oder Gesellschaft an der Gruppen-MwSt.-Abrechnung teilnimmt, nach der folgenden Formel, falls positiv:

$$(VP6, \text{ Spalte 1} + VP7 + VP12) - (VP6, \text{ Spalte 2} + VP8 + VP9 + VP10 + VP11 + VP13)$$

In **Spalte 2** die Höhe des Guthabens oder der an die kontrollierende Körperschaft oder Gesellschaft zu übertragende Mehrwertsteuer angeben, wenn die Körperschaft oder Gesellschaft an der Gruppen-MwSt.-Abrechnung teilnimmt, nach der folgenden Formel, falls positiv:

$$(VP6, \text{ Spalte 2} + VP8 + VP9 + VP10 + VP11 + VP13) - (VP6, \text{ Spalte 1} + VP7 + VP12)$$

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zeile nicht von Steuerzahler mit Quartalsabrechnung gemäß Art. 7 des D.P.R. vom 14. Oktober 1999, Nr. 542 zum 4. Quartal auszufüllen ist (siehe Absatz „Steuerzahler mit Quartalsabrechnung“).